

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Abteilung II/A/6
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Hagspiel/5729

Geschäftszahl:
12.010/6-1/C/12/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Gehaltsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948
u.a. geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich zur Dienstrechts-Novelle 2001 folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

In der Anlage 1, Punkt 1.4.4. ist unter Bedachtnahme auf die Flexibilisierungen des Entwurfs im Bereich der Projektarbeitsplätze ebenfalls eine Klarstellung im Sinne eines modernen Personalmanagements vorzunehmen. Es wird daher folgende Formulierung der entsprechenden Bestimmung vorgeschlagen:

„7. Punkt 1.4.4. der Anlage 1 zum BDG 1979 lautet:

der stellvertretende Leiter einer Sektion der Funktionsgruppe 8 oder 9 in einer Zentralstelle, wenn

- a) mit der Stellvertretung für zumindest einen bedeutenden Bereich einer Sektion die dauernde Wahrnehmung von Anordnungs- und Koordinationsbefugnissen verbunden ist, oder



- b) mit der Stellvertretung gleichzeitig die Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordneten Organisationseinheit verbunden ist.

2. Zu Artikel 4 – Änderung des Pensionsgesetzes 1965:

ad § 57 d

Gegen eine derartige Kodifizierung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Da es sich bei einem Kollektivvertrag trotz seiner Normwirkung um einen Vertrag und daher um ein Instrument des Privatrechts handelt, erscheint es aber fraglich, inwieweit die Bestimmung des § 57d Abs. 1 letzter Satz, wonach mit in Kraft treten der gegenständlichen Bestimmungen die Regelungen des Abschnitt VII des Kollektivvertrages außer Kraft treten, (unzulässigerweise) in die Autonomie der Kollektivvertragsparteien eingreift.

Eine formelle Aufhebung eines Teils eines Kollektivvertrages durch eine gesetzliche Bestimmung ist als Beendigungsart für einen Kollektivvertrag nicht vorgesehen. In einem solchen Fall bleiben die Bestimmungen des Kollektivvertrages zwar formell aufrecht, sie werden jedoch von den gesetzlichen Regelungen zur Gänze (absolut zwingendes Gesetzesrecht) bzw. hinsichtlich jener Bestimmungen des Kollektivvertrages, die für den Arbeitnehmer nicht günstiger sind (relativ zwingendes Gesetzesrecht), verdrängt (siehe obige Ausführungen).

Da den Erläuterungen jedoch zu entnehmen ist, dass mit der Kodifizierung keinerlei inhaltliche Änderungen verbunden sind, ergeben sich keine mit allfälligen Divergenzen verbundene Anwendungsprobleme. Es wird aber angeregt, die formelle Aufhebung des VII Abschnittes des Kollektivvertrages den Parteien des Kollektivvertrages zu überlassen.

ad § 57i Abs. 6 und § 57k Abs. 6:

In diesen Bestimmungen wären neben den „Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979“ auch „Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 2 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes“ einzufügen, da durchaus auch Väter Karenzurlaub in

Anspruch nehmen und diese gleich zu behandeln sind wie Mütter, die Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

3. Zu Artikel 8 – Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und Artikel 9 – Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes:

Die in Artikel 8 und 9 vorgesehenen Änderungen sind als **überholt** anzusehen.

Im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. ein Kinderbetreuungsgeldgesetz vorgesehen ist, sowie eine Reihe von anderen Gesetzen geändert werden (derzeit in Begutachtung) ist im Zuge der Schaffung des Kinderbetreuungsgeldes eine Änderung der Bestimmungen hinsichtlich des Karenzurlaubes (in Hinkunft: Karenz) nach MSchG bzw. EKUG vorgesehen. Im selben Entwurf erfolgt auch die Anpassung der im MSchG bzw. EKUG enthaltenen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in Artikel 8 und 9 vorgesehenen Änderungen stimmen mit den Änderungen im obgenannten Entwurf nicht überein.

Um **entsprechende Berücksichtigung** (Streichung der Artikel 8 und 9) wird ersucht.

4 Zu den Besonderen Erläuterungen:

ad Artikel 4 Z 8 (Seite 15):

Es wird auf einen Schreibfehler („Sonderregelungen“) aufmerksam gemacht.

5 Weiters wird vorgeschlagen, als Artikel 16 das Pensionskassengesetz anzupassen:

Grund dafür ist die bei der Ausgliederung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes zu Tage getretene Tatsache, dass das Pensionskassengesetz den Konzernbegriff aus dem Aktienrecht bzw. GmbH-Recht in § 3 Abs. 3 PKG

übernommen hat, diese Bestimmungen aber für den Bereich des Bundes in § 3 Abs. 4 PKG einschränkt. Während der gesellschaftsrechtliche Konzernbegriff des § 3 Abs. 3 leg.cit. auch mittelbare Beteiligungen und sonstige Formen der unmittelbaren und mittelbaren Einflussnahme umfasst, schränkt § 3 Abs. 4 leg.cit. den Konzernbegriff beim Bund auf lediglich unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung ein. Dies hat aber zur Folge, dass bei Gründung einer Tochtergesellschaft eines ausgegliederten Unternehmens (z.B. die von der BIG ausgegliederte IMB) diese nicht mehr der Bundespensionskasse angehört. Um den Bediensteten weiterhin die Möglichkeit zu bieten, Anwartschaften bei der Bundespensionskasse zu erwerben, wird die Anpassung der entsprechenden Bestimmungen wie folgt vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 4 PKG:

„Einem Konzern im Sinne des Abs. 3 sind auch gleichzuhalten:

1. Der Bund samt

- a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht. Im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an den betroffenen Gesellschaften jeweils 100 % beträgt.
- b) jenen Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126 b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen;“.

§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG:
Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist auf das Geschäft als betriebliche Pensionskasse

1. für den Bund und dessen Anwartschafts- und Leistungsberechtigte,
2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte. Im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies

allerdings nur dann, wenn sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an den betroffenen Gesellschaften jeweils 100 % beträgt.

3. für jene Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art 126 Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte beschränkt.

6 Weiters wird vorgeschlagen, als Artikel 17 das Ausschreibungsgesetz wie folgt anzupassen:

1. § 15a AusG:
Vor der Betrauung einer Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle ist diese Funktion auszuschreiben, wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 bewirkt wird.
2. § 15c Abs 2 AusG:
Auf den Inhalt der Ausschreibung ist § 5 Abs. 2 anzuwenden.

Die Ausführungen zu Artikel 1 gelten auch für diese klarstellende Anpassung.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 10. Mai 2001
Für den Bundesminister:
Dr. JANDA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

